Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der
ACT Aerosol Chemie Technik GmbH, Porschestraße 7, 73095 Albershausen

Art. 1 Geltungsbereich/Vertragssprache

1. Soweit in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder auf unserem Onlineauftritt von Unternehmern gesprochen wird, sind darunter zu verstehen
a) die in § 14 BGB genannten Personen,
b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
c) öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
2. Unsere vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur gegenüber Unternehmen
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende AGB unserer Vertragspartner werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender AGB unserer Vertragspartner haben und die Lieferung bzw. Leistung an ihn ausführen oder solche Lieferungen bzw. Leistungen entgegennehmen.
4. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich bei weiteren Vereinbarungen erwähnt werden.
5.Vertragssprache ist deutsch

Art. 2 Art der Verträge, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt, Rechte an Produkten

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit Kunden und Lieferanten.
2. Unsere Angebote an unsere Kunden verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden bei uns gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt ein entsprechendes Angebot innerhalb von 4 Wochen anzunehmen. Die Annahme durch uns erfolgt schriftlich oder in Textform durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung.
3. Sämtliche Rechte an von uns entwickelten Rezepturen oder Gegenständen stehen ausschließlich uns selbst zu. Der Kunde erwirbt im Rahmen des mit uns geschlossenen Vertrages Verwertungs- und Nutzungsrechte an den von uns gelieferten Produkten. Er ist jedoch nicht berechtigt diese Produkte ohne unsere Zustimmung von Dritten herstellen zu lassen oder von Dritten zu beziehen, es sei denn die Rezepturen oder Gegenstände sind allgemein bekannt. An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien und Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Dateien und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unsere ausdrückliche Zustimmung. Dies gilt nicht für die auf den Produkten selbst angebrachte Kennzeichnung und Darstellung der Produkte sowie für die werbende Darstellung dieser Produkte.
4. Unterlagen, wie z. B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden.

Art. 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Transportkosten und Montagekosten, Rücktrittsrecht, Verzug, pauschaler Schadensersatz, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Widerklage

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, Einbau, Versicherung, Zöllen, ausländischen Steuern etc. zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Lieferung erfolgt -sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entweder durch uns oder durch ein Speditionsunternehmen. Die hierbei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer bzw. Mieter ebenso wie die Kosten einer von ihm gewünschten Transportversicherung.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und immer nur erfüllungshalber angenommen. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Kunden.
3. Kommt der Kunde bei Teilzahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesamte Forderung fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen wurden. In diesem Fall werden die Papiere gegen sofortige Barzahlung zurückgegeben. Geht die Zahlung des Kunden nach Verzugseintritt nicht spätestens zum Ablauf unserer dem Kunden gesetzten Frist bei uns ein, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden als Schadensersatz pauschal 10 % des fälligen Nettorechnungsbetrages zu verlangen. Das Recht des Kunden zum Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist, bleibt unberührt. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens als die Pauschale bleibt uns vorbehalten. Gegenstände, die kundenspezifisch gefertigt wurden, müssten im Fall des Rücktritts vom Kunden zu 100 % bezahlt werden. Gleiches gilt für Vorleistungen, wie z.B. Grafik, der Layout-Erstellung oder Bearbeitung.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist wird der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort nach Eingang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
5. Wenn nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage beim Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, können wir unsere Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern. Dies gilt insbesondere für Fälle, in welchen erfolglose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste, Eigeninsolvenzantrag, Moratoriumsbestrebungen, Liquidation oder ähnliches vorliegen. Wir können dem Kunden in diesen Fällen eine Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung setzen. Sofern dann die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
6. Gegen unsere Forderungen kann nur mit unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden und/oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Forderungen unseres Vertragspartners, die mit unserer Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, synallagmatisch verknüpft sind. Die Widerklage ist ausgeschlossen.

Art. 4 Rechtzeitige Selbstbelieferung, erforderliche Handlungen des Kunden, Leistungsfreiheit, Liefer- und Ausführungszeit, Teillieferung, Verzug mit unserer Leistungsverpflichtung, Rücktrittsrecht, Verzugsschäden

1. Alle Lieferungen und Leistungen von uns stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit wir keine Garantie über einen Leistungserfolg und soweit wir kein Beschaffungsrisiko übernommen haben.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Ausführungs- und/oder Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Informationen sowie die Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags, insbesondere aller technischen Fragen, Klärung der genauen Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes, Freigabe evtl. Zeichnungen, Lieferung ggf. erforderlicher Bestellteile etc. voraus. Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit sie unserem Vertragspartner zumutbar sind.
3. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von uns verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und nicht von uns zu vertretender Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Krieg oder Pandemie, sowie gesetzlich angeordneter oder im Wege von Verordnungen und Verfügungen angeordneter Einschränkungen der Belieferungsmöglichkeiten haben wir nicht zu vertreten, soweit wir keine Garantie in Bezug auf den Leistungserfolg und soweit wir kein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Können wir in diesem Fall nicht innerhalb der vereinbarten Zeit liefern oder unsere Leistung beginnen oder ausführen, so verlängert sich die Lieferzeit und/oder Ausführungszeit angemessen. Besteht in diesem Fall ein Hindernis über die angemessen verlängerte Frist hinaus, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Können wir die vereinbarte Liefer- und/oder Ausführungszeit oder vereinbarte Termine nicht einhalten, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin auf der Lieferung und/oder Leistung besteht. Erklärt er sich nicht, so sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Vertragsaufhebung berechtigt.
5. Geraten wir in Schuldnerverzug, so gilt folgendes:
a. Liegt ein Fixgeschäft vor oder kann der Kunde geltend machen, dass sein Interesse an der Erfüllung des Vertrages fortgefallen ist oder beruht der Verzug auf einer von uns, unseren Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung, so haften wir für Verzugsschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung ist unsere Haftung für Verzugsschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
b. Haben wir, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und liegt kein Fall der Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne von Buchstabe a. vor, so ist unsere Haftung für Verzugsschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
c. In anderen Fällen ist unsere Verzugshaftung auf maximal 5 % des Lieferwertes begrenzt.
d. Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche des Kunden sind hierdurch nicht ausgeschlossen.
e. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Art. 5 Gefahrübergang, Anlieferung, Abnahme, Verfahren bei Nichtengegennahme der bestellten Ware

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Dies gilt auch im Falle der Erbringung werkvertraglicher Leistungen durch uns für den Kunden, bei denen wir ein an den Kunden zu lieferndes Produkt herstellen. In diesen Fällen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung mit Übergabe des von uns herzustellenden Produkts an den Fuhrunternehmer oder bei eigener Lieferung mit Verladen des Produkts auf das Beförderungsfahrzeug auf den Kunden über. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn wir selbst mit dem Versand beauftragt sind und diesen selbst oder unter Zuhilfenahme eines Dritten durchführen.

Im Falle der Erbringung werkvertraglicher Leistungen von uns für den Kunden kann der Kunde eine Abnahme des hergestellten Produkts bei uns verlangen, bevor das Produkt an den Kunden ausgeliefert wird. Geschieht dies nicht, sind wir nach Herstellung des Produkts ermächtigt dieses Produkt an den Kunden auszuliefern. Der Kunde hat das Produkt dann innerhalb eines Zeitraums von 3 Tagen nach Anlieferung beim Kunden zu prüfen und im Falle der vertragsgemäßen Lieferung abzunehmen. Gehen innerhalb der genannten Frist von 3 Tagen ab Anlieferung des Produkts beim Kunden keine Beanstandungen ein, so gilt das Produkt als abgenommen.

Stellen wir ein Produkt nach Kundenwünschen her und wurde dies nach erstmaliger Herstellung angenommen, so gelten alle weiteren Lieferungen dieses Produkts als Lieferungen eines Fertigproduktes. Damit ist für solche Lieferungen Kaufvertragsrecht einschlägig und vereinbart.

Sofern der Kunde Gegenstände die er gekauft hat zum vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht entgegennimmt gilt Folgendes:
Wir verwahren diese nicht vom Kunden entgegengenommene Gegenstände bis auf weiteres. Dabei haften wir gegenüber dem Kunden nicht wegen des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung dieser verwahrten Gegenstände. Wir sind nicht verpflichtet die Gegenstände nach bestimmten Maßgaben zu verwahren und hinsichtlich der Verwahrung ist jegliche Haftung bis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Entstehen durch eine Lieferung dieser Ware an den Kunden -z.B. weil ein Teil der Ware bereits abgenommen ist und geliefert wurde- zusätzliche Kosten, so hat diese ausschließlich unser Kunde zu tragen. Zur Auslieferung solcher Ware sind wir jedoch nicht verpflichtet. Vielmehr hat der Kunde diese Ware auf eigene Verantwortung und eigene Kosten bei uns nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung abzuholen. Holt der Kunde solche Ware nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist von mindestens einem Monat ab, so sind wir berechtigt diese Ware auf Kosten des Kunden zu entsorgen, wenn wir den Kunden zuvor auf diese Möglichkeit zusammen mit der Aufforderung zur Abholung hingewiesen haben. Der Kunde ist weiter verpflichtet uns für die Einlagerung Einlagerungsgebühren zu bezahlen, die wir dem Kunden nach billigem Ermessen in Rechnung stellen.

Art. 6 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

1. Gelieferte oder überlassene Waren sind -sofern es sich nicht um Waren handelt, auf die deutsches Werkvertragsrecht anwendbar ist- vom Kunden (Käufer), soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die

Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. § 377 HGB bleibt unberührt.
2. Soweit ein Mangel vorliegt, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. Aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen uns entstandene Kosten können wir vom Käufer ersetzt verlangen, es sei denn die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
3. Im Fall der Nacherfüllung bei Mängeln sind wir nur insoweit verpflichtet, die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers, an die geliefert wurde, verbracht wurde.
4. Die Mängelansprüche des Käufers einschließlich von Schadenersatzansprüchen, die auf einem Mangel beruhen, verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs.1 Nr.2 BGB sowie des § 634a Abs.1 Nr.2 BGB. Dies gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen.

Art. 7 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem vertraglichen oder sonstigen Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht,
a. wenn wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen haben,
b. soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder einen Leistungserfolg übernommen haben und der Garantiefall eingetreten ist,
c. für Ansprüche, bei denen die Haftung im Voraus aufgrund gesetzlicher Regelung nicht ausgeschlossen werden kann, wie bsp nach § 14 Produkthaftungsgesetz,
d. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel 8 Beschaffenheit, zulässige Toleranzen

Sofern Rezepturen, Mischungen Zeichnungen, Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur) nicht ausdrücklich als fix zugesichert sind, bleiben hiervon unwesentliche, zumutbare Abweichungen, insbesondere bei Nachbestellungen, vorbehalten, soweit diese üblich sind.
Soweit aus produktionstechnischen Gründen in unserem Hause nur Mengen herstellbar sind, die nicht genau der vertraglich vereinbarten Menge entspricht, sind wir berechtigt statt der vertraglich vereinbarten Menge die in unserem Herstellungsprozess nächst mögliche größere und falls dies nicht möglich ist kleinere Menge des vereinbarten Gegenstandes zu liefern und den Preis auf der Basis dieser konkreten Lieferung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung mehr als 5% beträgt oder für den Kunden zu einer unangemessenen Benachteiligung führt.

Art. 9 Sicherheitsvorkehrungen, Verpflichtungen des Kunden im Zusammenhang der Verwendung, Handhabung und Lagerung unserer Produkte, Haltbarkeit

Die von uns genannten Verwendungs-, Aufbewahrungs und Gefahrenhinweise sind unbedingt einzuhalten.

Sofern nicht ausdrücklich eine längere Haltbarkeit von uns zugesichert wird, beträgt die Mindesthaltbarkeit der von uns gelieferten Gegenstände 1 Jahr. Aufdrucke zur Haltbarkeit bzw. Mindesthaltbarkeit auf Gebinden und anderen Gegenständen werden von uns auf ausdrücklichen Kundenwunsch angebracht und nicht geprüft und können von der von mit dem Kunden vereinbarten Mindestdauer der Haltbarkeit abweichen. Dafür übernimmt der Kunde die ausschließliche Haftung und stellt uns für jeden damit zusammenhängenden Haftungsfall von der Haftung gegenüber sämtlichen Dritten frei.

Art. 10 Urheberrecht und sonstige Schutzrechte, Werbung

Uns steht das Urheberrecht bzw. sonstige immaterielle Schutzrechte an von uns entwickelten Gegenständen und Mischungen sowie am von uns entwickelten Design und an der unserer Konzeptbeschreibung zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung, solche Schutzrechte zu verwerten, an Dritte weiterzugeben oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck zu verwenden. Er ist insbesondere nicht berechtigt ohne unsere Zustimmung solche Produkte von Dritten herstellen zu lassen.

Art. 11 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vorbehalten. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber uns, die zum Zeitpunkt der Auslieferung der Ware an den Kunden bestanden vor. Dem Kunden ist es bis auf Widerruf gestattet die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt bereits jetzt sämtliche Forderung gegenüber seinen Kunden bis zur Höhe unserer offenen Forderungen gegen den Kunden an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Die Abtretung werden wir dem Dritten jedoch erst anzeigen, wenn unser Kunde unsere Rechnungen trotz Mahnung innerhalb einer dem Kunden gesetzten Frist von mindestens einer Woche nicht bezahlt und seit Fälligkeit der Zahlung des Kunden an uns mindestens 10 Tage verstrichen sind.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern; er ist ferner verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde zur Wahrung unserer Rechte (z.B. Klage aus § 771 ZPO) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Art. 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist 73095 Albershausen.
2. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist mit nachfolgender Maßgabe ausschließlicher Gerichtsstand 73037 Göppingen. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Für unsere Vertragsbeziehung zu Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Für unsere Vertragsbeziehung zu unseren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss eventueller Verweisungsnormen in anderes staatliches Recht und mit Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).

(AGB ACT Aerosol Chemie Technik GmbH, Albershausen Stand 10/2026)